SCHULVERBAND WESTENDORF

LANDKREIS AUGSBURG

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(Entschädigungssatzung)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung 3

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretungen 3

§ 3 Inkrafttreten 4

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Schulverbands Westendorf

Der Schulverband Westendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) [1]Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) [1]Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 €) € je voller Stunde. [2]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz und nach Absatz 3 werden nur auf Antrag gewährt, dies gilt nicht für Sitzungszeiten nach 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und für Sitzungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

(2) [1]Die Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. [2]Neben der jährlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird ab dem 6. Tag der Abwesenheitsvertretung je Vertretungszeitraum des Verbandsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 pro Kalendertag gewährt, max. in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Nordendorf, den 24.08.2026

gez. . (Siegel)
Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender